

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

3. Jahrgang

Burg, 09.10.2009

Nr.: 22

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 465 Ortsübliche Bekanntgabe zum Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse 1 (DK 1) am Standort 39291 Reesen, auf Antrag der Fa. Neumann Transport & Sandgruben GmbH & Co. KG..... 878
3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 466 5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Pietzpuhl über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) 879
 - 467 Friedhofssatzung der Gemeinde Möser 880
 - 468 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters, für ehrenamtlich tätige Bürger und für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nielebock (Entschädigungssatzung der Gemeinde Nielebock) 886
 - 469 Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Möckern - 2. Änderungssatzung..... 887
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 470 Öffentliche Wahlbekanntmachung Zusammensetzung des Wahlausschusses zur Kommunalwahl der Einheitsgemeinde Biederitz am 29.11.2009 888
 - 471 Öffentliche Wahlbekanntmachung Zusammensetzung des Wahlausschusses zur Kommunalwahl der Einheitsgemeinde Möser am 29.11.2009 889

- 472 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Alte Elbe“ OT Parey890

- 473 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans „Erlebnisdorf Elbe-Parey“ OT Parey 890

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 474 Bekanntmachung des Landesverwaltungsamt über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen für die für die 20-kV-Freileitung Nr. 43 Mö.. UW Möckern-Stegelitz891
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen
 - 475 Friedhofsgebührenordnung des Friedhofs der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Mangelsdorf892
 - 476 Friedhofsgebührenordnung des Friedhofs der Evangelischen Kirchengemeinde Klein Mangelsdorf894

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

465

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat
Bahnhofstraße 9
39288 Burg

Ortsübliche Bekanntgabe des Fachbereiches Umwelt und Landwirtschaft, Sachgebiet Abfallwirtschaft und Bodenschutz zum Planfeststellungsbeschluss gemäß § 31 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) i. V. m. §§ 72 ff VwVfG, § 1 VwVfG LSA und Deponieverordnung (DepV) i. d. F. v. 27. April 2009 für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse 1 (DK 1) am Standort 39291 Reesen, auf Antrag der Fa. Neumann Transport & Sandgruben GmbH & Co. KG

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die festgestellten Planunterlagen für das Vorhaben

Errichtung und Betrieb einer Deponie der Deponieklasse 1

am Standort 39291 Reesen

Gemarkung: ReesenFlur: 2, 3

Flurstücke: 205/2, 215/2, 220/2, 225/2, 230/2, 238/4, 238/6, 88/2, 98/2, 103/2, 108/2, 114/2, 120/2, 124/2, 128/2, 393/129, 130/1, 133, 230/3, 235/1, 235/2, 88/3, 98/3, 103/3, 108/3, 114/3, 120/3, 124/3, 134

liegen gemäß § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 VwVfG LSA in der Zeit vom

12. Oktober 2009 bis einschließlich 23. Oktober 2009

bei den folgenden Behörden zu den angegebenen Werktagen zur Einsicht aus.

1. Kreisverwaltung Landkreis Jerichower Land, Außenstelle Genthin
Brandenburger Straße 100
3. OG, Zimmer 344
Amt für Umwelt und Landwirtschaft
39307 Genthin

Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 8.30 bis 17.00 Uhr
Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr

2. Stadtverwaltung Burg
An der Alten Kaserne 2
Haus 2, 2. OG
Amt für Stadtentwicklung (Schaukasten/Raum 221)
39288 Burg

Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr
Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

3. Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming
Am Markt 10
Bürgerservice, Raum 05
39291 Möckern

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
 Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
 Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen als zuge stellt.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage ist gegen den Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg zu richten.

Im Auftrag

gez. Girke

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

466

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Pietzpuhl

5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Pietzpuhl über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 27.05.1992

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.d.F.d.B. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 30.09.2009 folgende 5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 27.05.1992 beschlossen.

Zur Anpassung an die EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-DLR) Art. 16 Abs. 2 b und des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 29/2009 vom 30.09.2009 wird die Anlage 1 „Richtlinie zur Absetzung von Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Kanalisation gelangen“ Punkt 2.1.1. wie folgt geändert.

- (1) Einbau, Wechsel und Änderung eines zusätzlichen Trinkwasserzählers sowie der entsprechenden Zapfstelle haben fachgerecht, gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik, zu erfolgen. Die anfallenden Installationskosten sind durch den Anschlussnehmer zu tragen.
 Der Nebenzähler ist frostfrei einzubauen bzw. vor Frosteinwirkung zu schützen.
 Aus Gründen der Qualitätssicherung muss die anlagentechnische Gestaltung so erfolgen, dass „stagnierendes Wasser“ vermieden wird.

Der Anschlussnehmer hat sicherzustellen und einen geeigneten Nachweis darüber zu erbringen, dass die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen/ Wasserlieferungsbedingungen des Trinkwasserversorgers bei der entsprechenden Erweiterung bzw. Änderung der Trinkwasserhausanlagen eingehalten wurden.

Zur Anpassung an die EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-DLR) Art. 16 Abs. 2 b und des Gemeinderatsbeschlusses Nr.29/2009 vom 30.09.2009 wird die Anlage 1 „Richtlinie zur Absetzung von Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Kanalisation gelangen“ Punkt 3 Absatz 4 wie folgt geändert.

- (2) Der Einbau eines zusätzlichen Trinkwasserzählers muss bei der Gemeinde angezeigt sein. Das Einbauprotokoll mit Angaben zu Einbaudatum, Zählerstandort, -nummer und –stand muss der Gemeinde vorliegen.

Die 5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 27.05.1992 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Pietzpuhl, den 30.09.2009

gez. Rasch
Bürgermeisterin

467

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

Friedhofssatzung der Gemeinde Möser

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 30.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Möser gelegenen gemeindeeigenen Friedhof. Die Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser ist für die Verwaltung des Friedhofes verantwortlich.

§ 2

Friedhofszweck

Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser.

§ 3

Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Sind keine gesonderten Zeiten angegeben, so gilt als Öffnungszeit der Zeitraum zwischen Sonnenauf- und –untergang.
3. Die Vgem Biederitz-Möser kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der zugelassenen Gewerbetreibenden zu befahren;
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten zu verrichten;
 - d) aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren;
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;

- f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen;
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu sammeln;
 - h) Tiere mitzunehmen, ausgenommen Blindenhunde;
 - i) zu lärmern und zu spielen;
 - j) die Wege mit dem Fahrrad zu befahren.
4. Die Vgem Biederitz-Möser kann Ausnahmen zulassen, so weit es mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofes vereinbar ist.
 5. Die Benutzung verschneiter und vereister Wege, die weder beräumt noch gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 5

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Der Nutzungsberechtigte hat der Vgem Biederitz-Möser die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen.
2. Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
3. Geräte, Werkzeuge und Material dürfen nur so gelagert werden, dass sie andere nicht behindern. Sie sind zu entfernen, sobald die Arbeiten beendet sind oder unterbrochen werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

§ 6

Anzeige und Bestattungszeit

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Vgem Biederitz-Möser anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
2. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Die Vgem Biederitz-Möser setzt den Ort und die Zeit der Bestattung fest.

§ 7

Särge

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.

§ 8

Ausheben der Gräber

1. Das Ausheben und Verfüllen der Grabstätten erfolgt durch den jeweiligen Bestatter.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 9

Ruhezeit

1. Die Ruhezeiten betragen:
 - a) für Leichen 25 Jahre
 - b) für Urnen 20 Jahre
2. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nach Ablauf der 25 Jahre bei der Vgem Biederitz-Möser gebührenpflichtig verlängert werden.

§ 10

Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, der vorherigen Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser. Die Zustimmung kann nur bei Angabe eines wichtigen Grundes erteilt werden.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig der Berechtigte, hat er eine Vollmacht vorzulegen.
4. Neben der Zahlung der Kosten der Umbettung hat der Antragsteller den Ersatz für eventuelle Schäden zu tragen, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
5. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
6. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
7. Das Umbetten aus einer anonymen Grabstätte ist nicht gestattet.

§ 11 Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten für Personen unter 5 Jahre
 - b) Reihengrabstätten für Personen über 5 Jahre
 - c) Doppel- oder Wahlgrabstätten
 - d) Urnenreihengrabstätten
 - e) anonyme Urnengemeinschaftsanlage.
3. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 12 Reihengrabstätten

1. Reihengräber sind Grabstätten für eine Erdbestattung, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
2. Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, in einer Größe von 0,60 m Breite und 1,30 m Länge,
 - b) Reihengräber für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr, in einer Größe von mindestens 0,90 m bis 1,00 m Breite und 2,00 m Länge.
3. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.
4. In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Eine Nachbelegung mit bis zu 4 Urnen sind auf Antragstellung möglich.

§ 13 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren Nutzungszeit verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen, Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig.
2. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn eine weitere Bestattung erfolgen soll.
3. Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege des Grabes.
4. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

5. Überschreitet bei einer Wiederbelegung der Grabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzugewonnen werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.
 6. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Sollten keine Regelungen getroffen worden sein, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b)– d) und f)– h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
7. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser. 8. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
 9. Bei Neuanlage von Grabfeldern sind folgende Abmessungen vorgeschrieben:
 - a) Einzelgrabstätten sind in der Regel 0,90 m bis 1,00 m breit und 2,00 m lang.
 - b) Doppelgrabstätten sind in der Regel 2,30 m bis 2,50 m breit und 2,00 m lang.

§ 14 Urnengrabstätten

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten (bis zu 4 Urnen)
 - b) anonymen Urnengemeinschaftsanlage
 - c) in Reihengrabstätten/Doppelgrabstätten (bis zu 4 Urnen).
2. Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden.
3. Größe der Urnenreihengrabstätte

Länge: 1,00 m Breite: 0,60 m - 1,00 m Abstand: 0,30 m
4. So weit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15 Anonyme Urnengemeinschaftsanlage

1. Anonyme Urnengrabstätten sind als Rasenflächen angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Ruhezeit einer Urne bereit gestellt werden. Diese Urnengrabstätten werden der Reihe nach belegt. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben. Anonyme Urnengräber werden nach Ablauf der Ruhefrist ohne Ankündigung oder Bekanntmachung erneut belegt.
2. Eine Ausgrabung oder Umbettung dieser beigesetzten Urnen ist nicht möglich. Rechte und Pflichten an anonymen Grabstätten sowie ihre Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Vgem Biederitz-Möser.
3. Grabschmuck kann mit an einer gesondert ausgewiesenen Fläche abgelegt werden.

§ 16 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes

in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird. Bepflanzungen und das Aufstellen von Vasen, Schalen oder ähnliches außerhalb der Grabstelle sind nicht gestattet.

2. Die Größe des Grabmales muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätten stehen.

§ 17

Gestattungsvorschriften

1. Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
2. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören.
3. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.
4. Auf Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Größen und Maßen zulässig:

a) auf Reihengrabstätten	bis 0,30 m ² Ansichtsfläche
b) auf Doppel- und Wahlgrabstätten	bis 0,50 m ² Ansichtsfläche
c) auf Urnenreihengrabstätten	bis 0,25 m ² Ansichtsfläche
5. Ausnahmen von den Vorschriften können von der Vgem Biederitz-Möser im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.

§ 18

Zustimmungserfordernis

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen.
2. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
3. Ohne Zustimmung errichtete Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Vgem Biederitz-Möser beseitigt werden.
4. Die Aufstellung eines Grabmales auf dem Friedhof darf erst erfolgen, wenn die genehmigte Werkszeichnung vorgelegt werden kann.

§ 19

Fundamentierung und Befestigung

1. Die Grabmale sind entsprechend in ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 20

Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Erwerber bzw. Inhaber des Nutzungsrechts.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Vgem Biederitz-Möser auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Vgem Biederitz-Möser nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Vgem Biederitz-Möser berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Die Vgem Biederitz-Möser ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 21 Entfernung

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts werden durch die Vgem Biederitz-Möser die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gebührenpflichtig entfernt oder durch den Nutzungsberechtigten mit Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser.

§ 22 Allgemeines

1. Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
2. Die Gestaltung ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die örtlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
3. Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die Berechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhepflicht oder des Nutzungsrechtes.
4. Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

§ 23 Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Vgem Biederitz-Möser die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Vgem Biederitz-Möser in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen oder einebnen lassen. Das Nutzungsrecht kann ohne Entschädigung entzogen werden.
2. Bei Grabschmuck gilt Absatz 1, Satz 1, entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Vgem Biederitz-Möser den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

§ 24 Benutzung der Friedhofshalle

1. Die Friedhofshalle dient ausschließlich der Abhaltung von Begräbnisfeierlichkeiten. Sie darf nur mit Erlaubnis der Vgem Biederitz-Möser betreten werden.

§ 25 Trauerfeiern

1. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
2. Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 26 Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27 Haftung

Die Vgem Biederitz-Möser haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils gelten Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 17.10.2001 außer Kraft.

Möser, den 30.09.2009

gez. Bremer
Bürgermeister

468

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters, für ehrenamtlich tätige Bürger und für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nielebock (Entschädigungssatzung der Gemeinde Nielebock)

Auf der Grundlage der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S 568 ff) i. V. m. dem Runderlass des Innenministeriums (AZ:31.21-10041) vom 01.12.2004, in den derzeit jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Nielebock in seiner öffentlichen Sitzung am 29. September 2009 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters, für ehrenamtlich tätige Bürger und für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nielebock (Entschädigungssatzung der Gemeinde Nielebock) vom 01.10.2004 beschlossen:

§ 1

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Nielebock beträgt monatlich 256,00 Euro.

Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt. Ein Sitzungsgeld wird neben der Aufwandsentschädigung nicht gezahlt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Monatsersten des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Nielebock, den 01.10.2009

gez. Luderer
Bürgermeisterin

Siegel

469

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Möckern - 2. Änderungssatzung -

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 (3) Zi. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am 06.07.2009 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 12.01.2009 beschlossen:

§ 1 Änderungen

- (1) Im § 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Namen "Magdeburgerforth" und "Reesdorf" in alphabetischer Reihenfolge eingefügt.
- (2) Im § 1 Abs. 3 Satz 1 werden die Namen "Magdeburgerforth" und "Reesdorf" in alphabetischer Reihenfolge eingefügt.
- (3) Im § 2 Abs. 2 wird ein neuer Punkt 9 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
"9. Die Ortschaft Magdeburgerforth führt ein Wappen mit der Blasonierung:

Gespalten von Gold und Grün mit eingepropfter silberner Spitze, vorn ein grüner Eichenzweig mit zwei Blättern, hinten ein nach der Spaltung gestelltes, mit dem Schalltrichter nach oben links gekehrtes goldenes Posthorn, die Spitze belegt mit einem blauen Wellenbalken.

Die Flagge der Ortschaft Magdeburgerforth ist grün-gelb (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt."

Die Bezeichnung der nachfolgenden Punkte erhöht sich jeweils um einen Zähler.

- (4) Im § 2 Abs. 2 wird ein neuer Punkt 11 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
"11. Die Ortschaft Reesdorf führt ein Wappen mit der Blasonierung:
In Gold zwei grüne Tannen aus einem mit einer goldenen Krone belegten grünen Schildfuß wachsend, zwischen den Wipfeln pfahlweise zwei Schilde, im oberen in Silber ein goldbewehrter roter Adler, der untere Rot über Silber geteilt.

Die Flagge der Ortschafts Reesdorf ist grün-gelb (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt."

Die Bezeichnung der nachfolgenden Punkte erhöht sich jeweils um einen Zähler.

- (5) Im § 13 Abs. 1 ein neuer Punkt 9 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"9. Die Ortschaft Magdeburgerforth bestehend aus dem Ortsteil Magdeburgerforth,"

Die Bezeichnung der nachfolgenden Punkte erhöht sich jeweils um einen Zähler.

- (6) Im § 13 Abs. 1 ein neuer Punkt 11 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"11. Die Ortschaft Reesdorf bestehend aus dem Ortsteil Reesdorf,"

Die Bezeichnung der nachfolgenden Punkte erhöht sich jeweils um einen Zähler.

- (7) Im § 14 Abs. 2 Satz 2 wird ein neuer Punkt 9 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"9. Ortschaft Magdeburgerforth - Schaukasten, Friedensstr. 3"

Die Bezeichnung der nachfolgenden Punkte erhöht sich jeweils um einen Zähler.

(8) Im § 14 Abs. 2 Satz 2 wird ein neuer Punkt 11 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"11. Ortschaft Reesdorf - Schaukasten, Dorfstr. 17"

Die Bezeichnung der nachfolgenden Punkte erhöht sich jeweils um einen Zähler.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Möckern, d. 06.07.2009

Siegel

von Holly
Bürgermeister

Verfügung des Landkreises Jerichower Land vom 16.09.2009

Hier: Antrag zur Genehmigung der 2. Änderung der Hauptsatz

Auf Ihren Antrag vom 20.07.2009 genehmige ich gem. § 7 Abs. 2 GO LSA die vom Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am 06.07.2009 beschlossene 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung in der vorgelegten Fassung.

Gez. Berkling

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

470

d. 09.10.2009

Öffentliche Wahlbekanntmachung Zusammensetzung des Wahlausschusses zur Kommunalwahl der Einheitsgemeinde Biederitz am 29.11.2009

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 4 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird hiermit die Zusammensetzung des Gemeindevahlausschusses bekannt gemacht.

Name	Vorname	Anschrift	Funktion im Wahlausschuss
Jantz	Doris	Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser	Vorsitzende
Starzynski	Simone	Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser	Stellvertreterin
Schubert	Marlies	Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser	Schriftführerin
Handke	Marlis	Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser	stellv. Schriftführerin
Herter	Sabine	Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser	Beisitzerin
Meier	Roswitha	Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser	stellv. Beisitzerin
Brandt	Sandra	Verwaltungsgemeinschaft	Beisitzerin

Biederitz-Möser

Spanka	Karin	Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser	stellv. Beisitzerin
Grasse	Dagmar	Siedlungsweg 16 39175 Gerwisch	Beisitzerin
Jentzsch	Konstanze	Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser	stellv. Beisitzerin

gez. i. V. Starzynski
D. Jantz
Gemeindewahlleiterin

471

d. 09.10.2009

**Öffentliche Wahlbekanntmachung
Zusammensetzung des Wahlausschusses zur Kommunalwahl
der Einheitsgemeinde Möser am 29.11.2009**

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 4 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird hiermit die Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses bekannt gemacht.

<u>Name</u>	<u>Vorname</u>	<u>Anschrift</u>	<u>Funktion im Wahlausschuss</u>
Schulze	Günter	Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser	Vorsitzender
Jantz	Doris	Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser	Stellvertreterin
Herrmann	Daniela	Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser	Schriftführerin
Rasack	Regina	Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser	stellv. Schriftführerin
Grams	Andrea	Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser	Beisitzerin
Borth	Michaela	Möserstr. 32 39291 Lostau	stellv. Beisitzerin
Böhlecke	Sybille	Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser	Beisitzerin
Wendefeuere	Barbara	Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser	stellv. Beisitzerin
Dietrich	Jeanette	Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser	Beisitzerin
Langenhan	Karolin	Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser	stellv. Beisitzerin

gez. G. Schulze
Gemeindewahlleiter

472

**Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey
Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Alte Elbe“ OT Parey**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in seiner Sitzung am 29.09.2009 den Bebauungsplan „Alte Elbe“ OT Parey, bestehend aus der Planzeichnung Teil A, dem Text Teil B und dem Umweltbericht, als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss Nr. 2009/111 über den Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab diesem Tag in der Gemeinde Elbe-Parey, Bürger-Info-Center, 39317 Elbe-Parey, Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, zu folgenden Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Montag	07:00 – 13:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 17:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie nach § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Elbe-Parey, 02.10.2009

gez.Mannewitz
Bürgermeisterin

473

**Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey
Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans „Erlebnisdorf Elbe-Parey“ OT Parey**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in seiner Sitzung am 29.09.2009 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Erlebnisdorf Elbe-Parey“ OT Parey, bestehend aus der Planzeichnung Teil A, dem Text Teil B und dem Umweltbericht, als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss Nr. 2009/109 über den Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab diesem Tag in der Gemeinde Elbe-Parey, Bürger-Info-Center, 39317 Elbe-Parey, Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, zu folgenden Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Montag	07:00 – 13:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 17:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2

BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie nach § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Elbe-Parey, 02.10.2009

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

474

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20-kV-Freileitung Nr. 43 Mö.. UW Möckern-Stegelitz

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Möckern	1, 2, 11
Tryppehna	1, 2, 4
Stegelitz	6, 7

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt

Referat 106

Ernst-Kamieth-Straße 2

06112 Halle (Saale)

vom 30.10.2009 bis zum 27.11.2009 im Raum CE. 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 sind von Dienstag bis Donnerstag möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Fröhlich

E. Sonstiges

2. Sonstige Mitteilungen

475

Friedhofsgebührenordnung des Friedhofs der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Mangelndorf

beschlossen in der Sitzung des Gemeindegemeinderates am 29.10.2008 gemäß § 53 der Kirchlichen Verwaltungsordnung vom 5. September 1972 (Abl. KPS 1990, S. 1,9,17, 25) und § 6 der Friedhofsordnungen vom 17. November 1998.

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Die Benutzung des Friedhof und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der Kirchengemeinde/Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

§ 3

Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Ordnung getroffen worden sind, im voraus zu zahlen, spätestens jedoch einen Monat nach dem Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Kirchengemeinde kann mit Ausnahme von Notfällen die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (zum Beispiel durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt; das heißt ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstellen): sind nicht vorgesehen.
2. Wahlgrabstellen (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)
 - a) je Wahlgrabliegestelle 125,00 €
 - b) je Urnenwahlgrabstelle 75,00 €

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten, aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechtes für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

3. Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstelle 25,00 €
(Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.)
4. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstellen (Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 2a je Grab und Jahr 5,00 €
5. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstellen (Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 2b je Grab und Jahr 3,00 €

II. Bestattungsgebühren

Benutzung der Kirche bei Bestattungen eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft war 50,00 €

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 8,50 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jeweils am 1. September des Jahres fällig.

IV. Sonstige Gebühren

1. Überlassung einer Friedhofsordnung 2,00 €
2. Überlassung einer Friedhofgebührenordnung 2,00 €
3. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 5,00 €

§ 7 Sonder- und Nebenleistungen

Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung wie auch die Änderungen an dieser bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land.

- (3) Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Ev. Pfarramt Jerichow, Lindenstraße 14, 39319 Jerichow aus.
- (4) Außerdem wird die Friedhofsgebührenordnung zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Jerichow, den 29.10.2008

lt. Siegel

Für den Gemeindegemeinderat

gez. Mittendorf
gez. Große
gez. Enders

Genehmigungsvermerk

Stendal, den 16.12.2008

Für das Kreiskirchenamt Stendal

gez. Bremer

lt. Siegel

476

Friedhofsgebührenordnung des Friedhofs der Evangelischen Kirchengemeinde Klein Mangelndorf

beschlossen in der Sitzung des Gemeindegemeinderates am 29.10.2008 gemäß § 53 der Kirchlichen Verwaltungsordnung vom 5. September 1972 (Abl. KPS 1990, S. 1,9,17, 25) und § 6 der Friedhofsordnungen vom 17. November 1998.

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Die Benutzung des Friedhof und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der Kirchengemeinde/Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Ordnung getroffen worden sind, im voraus zu zahlen, spätestens jedoch einen Monat nach dem Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Die Kirchengemeinde kann mit Ausnahme von Notfällen die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (zum Beispiel durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt; das heißt ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstellen): sind nicht vorgesehen.
2. Wahlgrabstellen (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)
 - a) je Wahlgrabliegestelle 125,00 €
 - b) je Urnenwahlgrabstelle 75,00 €

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten, aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechtes für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

3. Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstelle 25,00 €
(Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.)
4. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstellen
(Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 2a je Grab und Jahr 5,00 €
5. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstellen
(Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 2b je Grab und Jahr 3,00 €

II. Bestattungsgebühren

Benutzung der Kirche bei Bestattungen eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft war 50,00 €

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 8,50 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jeweils am 1. September des Jahres fällig.

IV. Sonstige Gebühren

1. Überlassung einer Friedhofsordnung 2,00 €
2. Überlassung einer Friedhofgebührenordnung 2,00 €
3. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 5,00 €

§ 7 Sonder- und Nebenleistungen

Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung wie auch die Änderungen an dieser bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land.
- (3) Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Ev. Pfarramt Jerichow, Lindenstraße 14, 39319 Jerichow aus.
- (4) Außerdem wird die Friedhofsgebührenordnung zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Jerichow, den 29.10.2008

Für den Gemeindegemeinderat

Lt. Siegel

gez. Mittendorf
gez. Weber
gez. Enders

Genehmigungsvermerk

Stendal, den 16.12.2008

Für das Kreiskirchenamtes Stendal

Lt. Siegel

gez. Bremer

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.